

## Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler

(Eigenmittelverordnung, ERV)

Änderung vom	

Der Schweizerische Bundesrat, verordnet:

I

Die Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 56 Abs. 1

- <sup>1</sup> Kreditäquivalente für Derivate können nach folgenden Methoden berechnet werden:
  - a. nach dem Standardansatz;
  - b. nach der Expected-Positive-Exposure-Modellmethode (EPE-Modellmethode).

## Art. 57 Standardansatz

- <sup>1</sup> Zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten nach dem Standardansatz wird die Summe aus den aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten und dem Betrag des potenziellen künftigen Wertanstiegs mit dem Faktor 1,4 multipliziert.
- <sup>2</sup> Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen nach Massgabe der Basler Mindeststandards.

Art. 58

Aufgehoben

2016-.....

Art. 62 Abs. 5

<sup>5</sup> Die Berechnung der Kreditäquivalente nach den Artikeln 56–59 berücksichtigt alle zur Besicherung von Derivaten durch die Bank gestellten sowie von der Bank erhaltenen anrechenbaren Sicherheiten.

Art. 63 Abs. 3 Bst. f und fbis

- <sup>3</sup> In folgenden Positionsklassen können keine externen Ratings verwendet werden:
  - f. Beteiligungstitel;
  - f<sup>bis</sup>. Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen;

Art. 66 Abs. 3bis

<sup>3bis</sup> Positionen innerhalb der Positionsklasse nach Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe f<sup>bis</sup> sind nach den technischen Ausführungsbestimmungen der FINMA zu gewichten. Die FINMA richtet sich dabei nach den Basler Mindeststandards.

## Art. 107 Derivate

Derivate werden nach den Artikeln 56–59 in der Fassung vom 1. Juni 2012 in ihr Kreditäquivalent umgerechnet.

Gliederungstitel vor Art. 148g

## 3. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Art. 148g

- <sup>1</sup> Die Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten nach den Artikeln 56–59 hat spätestens sechs Monate ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ... zu erfolgen.
- <sup>2</sup> Die Gewichtung der Positionen innerhalb der Positionsklasse nach Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe f<sup>bis</sup> hat spätestens sechs Monate ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ... gemäss Artikel 66 Absatz 3<sup>bis</sup> zu erfolgen.

Anhang 4 Ziff. 1.2 und 1.3 Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

.. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr